

# **Merkblatt zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz bei Teilnahme am Allgemeinen Hochschulsport der Justus-Liebig-Universität Gießen (Stand: 03.04.2017)**

## **A. Unfallversicherungsschutz**

Es gelten die Unfallversicherungsbestimmungen der Unfallkasse des Landes Hessen für immatrikulierte Studierende und Beschäftigte.

### **(1) Unfallversicherungsschutz von Studierenden der JLU**

Bei der Teilnahme am Allgemeinen Hochschulsport besteht nur für immatrikulierte Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) und der Philipps-Universität Marburg unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)).

Voraussetzung ist, dass das Sportangebot an der Universität den Charakter einer offiziellen Hochschulveranstaltung hat oder das Hochschulsportangebot von der Hochschule selbst unter Aufsicht eines/r bestellten Übungsleiters/in durchgeführt wird. Der Unfallversicherungsschutz umfasst die sportlichen Übungen selbst, die notwendigen Vorbereitungshandlungen und die Wege zu und von den Übungsstätten.

Die freie sportliche Betätigung (freie Übungszeiten) außerhalb des organisierten Übungsbetriebes auf den Hochschulsportanlagen ist nicht gesetzlich versichert.<sup>1</sup>

### **(2) Unfallversicherungsschutz von Studierenden anderer Universitäten und Hochschulen (ausgenommen sind Studierende der Technischen Hochschule Mittelhessen und der Universität Marburg, vgl. 1)**

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Studierende bei der Teilnahme am Hochschulsport nur bei der Hochschule versichert, in der sie auch immatrikuliert sind. Bei der Teilnahme am Hochschulsport einer anderen Hochschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Für hochschulfremde Teilnehmende besteht daher kein Versicherungsschutz über die Justus-Liebig-Universität Gießen, sodass bei Teilnahme am Hochschulsportprogramm der JLU ein privater Versicherungsschutz dringend empfohlen wird.

### **(3) Unfallversicherungsschutz von Beschäftigten der JLU**

**Beschäftigte der Justus-Liebig-Universität** sind bei allen offiziellen Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports gesetzlich unfallversichert, soweit die Veranstaltungen den Bedingungen des Betriebssportes genügen (u. a. Ausgleich arbeitsbedingter Belastungen, Regelmäßigkeit, Durchführung unter Aufsicht eines/r bestellten Übungsleiters/in, Exklusivität).<sup>2</sup>

Bei **Beamten** gilt üblicherweise ein Unfall im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports nicht als Betriebsunfall. Es besteht kein Anspruch auf Unfallfürsorge.

Ein privater Versicherungsschutz wird daher allen Beschäftigten der JLU dringend empfohlen.

#### **(4) Unfallversicherungsschutz von Gästen**

Für hochschulfremde Teilnehmende besteht kein Versicherungsschutz über die Justus-Liebig-Universität Gießen, sodass bei Teilnahme am Hochschulsportprogramm ein privater Versicherungsschutz dringend empfohlen wird.<sup>3</sup>

#### **(5) Unfallversicherungsschutz außerhalb des organisierten Übungsbetriebes und bei Veranstaltungen mit Turniercharakter**

**Nicht versichert** sind die freie sportliche Betätigung sowie Nutzungsgenehmigungen außerhalb des organisierten Übungsbetriebes auf den Sportanlagen des „Campus Sports“ am Kugelberg sowie das Betreiben von (Leistungs-)Sport in Universitäts- oder anderen Sportvereinen.

Es besteht über den Allgemeinen Hochschulsport der JLU Gießen kein Versicherungsschutz bei jenen Wettkampf- und/ oder Sportveranstaltungen, z.B. von Fachschaften, die außerhalb des Organisationsbereichs des Hochschulsports durchgeführt werden (i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII).

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz bei Teilnahme an Veranstaltungen kooperierender Einrichtungen und Dritter.

Versichert dagegen sind außerdem Aktivitäten, die einen sog. Breitensportlichen Wettkampfcharakter aufweisen, nicht regelmäßig stattfinden, wie z. B. ein Fußballturnier, und diese Veranstaltungen offiziell durch den Allgemeinen Hochschulsport der JLU organisiert und durchgeführt werden.

#### **(6) Unfallmeldepflicht**

Studierende und Beschäftigte der JLU Gießen, die im o. a. Rahmen einen Unfall erleiden, sind gehalten, Unfälle unverzüglich (binnen drei Werktagen) dem Allgemeinen Hochschulsport zur Kenntnis zu bringen, damit die erforderliche Unfallanzeige der zuständigen Versicherungsbehörde zugeleitet werden kann.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen aus möglichen Spätfolgen sind bei kleinen Verletzungen, Zerrungen u. ä. die Unfalldaten durch den Übungsleitenden an das Hochschulsportbüro zu senden (per E-Mail an: [admin@ahs.uni-giessen.de](mailto:admin@ahs.uni-giessen.de)).

Wichtig ist der Nachweis des Zusammenhanges mit dem Besuch einer Hochschulsportveranstaltung. Für die evtl. Kostenübernahme durch die Landesunfallkasse Hessen ist in jedem Fall eine Unfallmeldung auf den Vordrucken für Studierende oder für Beschäftigte erforderlich (Vordrucke sind auf der ahs-Homepage oder im ahs-Sekretariat, Kugelberg 58, 35394 Gießen, während der Servicezeiten erhältlich).

## **B. Privater Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Allen Teilnehmenden am Allgemeinen Hochschulsport wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird und hieraus Haftungsansprüche erwachsen. Der Allgemeine Hochschulsport der JLU haftet nicht für Schäden aus den Veranstaltungen, die von Dritten verursacht wurden.

## **C. Versicherungsschutz bei Exkursionen**

(1) Grundsätzlich besteht Unfallversicherungsschutz auch bei Exkursionen, die durch den ahs der JLU Gießen durchgeführt werden. Bei Exkursionen anderer Veranstalter (z.B. Vereinen, externe Anbieter) besteht kein genereller Versicherungsschutz. Der Status des Versicherungsschutzes solch einer Exkursion wird im Rahmen der Exkursionsausschreibung den Teilnehmenden bekannt gegeben.

(2) Für die Teilnahme an Exkursionen wird zusätzlich der Abschluss einer Reiserücktritts-, Reisekranken-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Der gewählte Versicherungsschutz sollte unbedingt die Erstattung von Such-, Rettungs- und Bergungskosten umfassen.

<sup>1</sup>vgl.: <http://www.ukh.de/haeufige-fragen/studierende/>

<sup>2</sup>vgl.: [http://www.ukh.de/uploads/tx\\_ukhdruckschriften/SR\\_Band\\_16.pdf](http://www.ukh.de/uploads/tx_ukhdruckschriften/SR_Band_16.pdf)

<sup>3</sup> vgl.: [http://www.ukh.de/uploads/tx\\_ukhdruckschriften/SR\\_Band\\_16.pdf](http://www.ukh.de/uploads/tx_ukhdruckschriften/SR_Band_16.pdf)